

**Schriftliche Anfrage an den Magistrat der Stadt Obertshausen  
nach § 50 Abs. 2 HGO****Anfrage durch:** Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen**Eingang:** 05.12.2018**Vorgangsnr.:** 10/18**Betreff:** Gülleaktion**Die Bündnis 90 / Die Grünen-Fraktion fragt an:**

„am 29. Oktober 2018 wurden auf den Wiesen im Kreuzloch Gülle ausgebracht. Die Spuren sind noch Wochen nach der Ausbringung der Gülle sichtbar und somit, welche Flächen betroffen sind. Die gepachteten Flächen werden von zwei Landwirten bewirtschaftet. Einer davon, Landwirt Leonhard Becker, erklärt, er wisse nichts von dieser Aktion. Für die Ausbringung von stickstoffhaltigen Materialien gelten bestimmte Zeiträume und gesetzliche Abläufe. Es ist ein Verstoß gegen diese Regelung zu befürchten.“

Wir fragen dazu:

1. Ist der Stadt bekannt, dass Gülle im Kreuzloch ausgebracht wurde?
2. Liegen Genehmigungen vor? Wenn ja, für welchen Zeitraum?
3. Wer veranlasste die Ausbringung oder beauftragte diese?
4. Ist der Stadt bekannt, dass auch Flächen im Eigentum der Stadt betroffen sind?
5. Ist der Stadt bekannt, inwieweit Gülle auch auf Flächen im Wasserschutzgebiet ausgebracht wurden?
6. Inwieweit ist eine Zunahme an Nitrat im Trinkwasser zu befürchten?
7. Welche Konsequenzen hat diese Maßnahme, stickstoffhaltige Dünger in der Ruhephase auf geschützten Flächen auszubringen?

**Der Magistrat beantwortet die Anfrage wie folgt:**

Bei der von Ihnen beobachteten Düngung handelte es sich nicht um Gülle. Gülle ist ein natürlich anfallender Wirtschaftsdünger, der hauptsächlich aus Urin und Kot landwirtschaftlicher Nutztiere besteht. Je nach Beigabe von Einstreu und Wasser spricht man von Dick- oder Dünngülle, Schwemmmist oder Flüssigmist.

In diesem Fall wurde mit flüssigen Gärresten aus der Biokompostierung gearbeitet. Organische Dünger sind wertvolle Mehrnährstoffdünger. Bei regelmäßigem Einsatz gemäß guter Praxis sind sie Humusquelle für Acker- und Wiesenflächen, bilden einen langsam fließenden N-Speicher und tragen zu einer Verbesserung des Bodengefüges bei. Der Einsatz dieser Art von Dünger reduziert den Bedarf an zuzukaufenden synthetischen Düngern.

Zu 2

Für das verwendete Material gibt es Prüfzeugnisse des Produzenten. Der Einsatz von Düngemittel ist in der Düngerverordnung (DüV) aus dem Jahr 2017 geregelt. Besondere Genehmigungen sind deshalb nicht notwendig. Die Düngerverordnung regelt auch die Sperrfristen für die Ausbringung von Gülle und flüssigen Gärresten auf Grünland. Bei Grünland sieht diese Verordnung den Zeitraum vom 1. November bis 31. Januar vor.

Die von Ihnen am 29. Oktober 2018 beobachtete Ausbringung war somit innerhalb der erlaubten Frist. Des Weiteren gibt es für Landwirte die Möglichkeit der „Sperrfristverschiebung“ für ihren gesamten Betrieb zu beantragen.

Die Sperrfristverschiebung kann witterungsabhängig in manchen Jahren sinnvoll sein, war aber in diesem Fall nicht notwendig.

Zu 3

Die Düngung wurde von dem Landwirt, der die Flächen bewirtschaftet, veranlasst.

Zu 4

In der Gemarkung Obertshausen, Flur 3 mit der Lagebezeichnung „Im Kreuzloch“ befinden sich auch einige kleinere Grünstücke im Besitz der Stadt Obertshausen, die mit der gesamten Wiesenfläche bewirtschaftet werden.

Zu 5

Ein Teil der Fläche, in Ihrer Anlage das obere Foto, befindet sich im Wasserschutzgebiet Zone III. Die Zone III dient dem Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen. Eine landwirtschaftliche Düngung ist in dieser Zone nicht untersagt.

Zu 6

Diese sehr allgemein gehaltene Fragestellung kann von der Stadtverwaltung Obertshausen nicht umfänglich beantwortet werden. Bitte wenden Sie sich dazu bitte an den ZWO Zweckverband Wasserversorgung Stadt und Kreis Offenbach, Am Wasserwerk 1, 63110 Rodgau, Tel.: 06106-6995-20.

Zu 7

Die Thematik Sperrfristen nach der Düngeverordnung wurde schon bei der Beantwortung der Frage 2 geklärt.

Zu Ihrem Titel der Anfrage „Stickstoffhaltige Dünger im Landschaftsschutzgebiet“ sei noch angemerkt, dass die fotografierten Flächen in der Anlage nicht Bestandteile des Landschaftsschutzgebietes Kreis Offenbach, sondern im aktuellen Flächennutzungsplan (Reg-FNP) noch als Wohnbaufläche (geplant) ausgewiesen sind.

Obertshausen, den 19.12.2018

  
Möser  
Erster Stadtrat

**Bearbeitungsvermerk:**

Antwort erfolgte in der  
Stadtverordnetenversammlung am: \_\_\_\_\_  
Veröffentlicht im Internet am: \_\_\_\_\_